Auszug aus dem KM-Schreiben vom 14.09.2021 zur Teilnahme an der Mittgasbetreuung (Anwesenheit)

1.1 Teilnahmeverpflichtung

Angesichts des flächendeckenden Präsenzunterrichts finden auch schulische Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung grundsätzlich wieder regulär statt. Demnach finden auch die Vorgaben zur Teilnahme in den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen regulär Anwendung (Ziff. 2.1.3.5 KMBek OGTS 1-4 bzw. Ziff. 2.4.5 KMBek OGTS ab 5; Ziff. 2.5.4 KMBek GGTS; Ziff. 3.5 KMBek Mittagsbetreuung).

Die mit KMS vom 06.11.2020 (Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.100 487) vorübergehend getroffenen Regelungen, die eine Freiwilligkeit der Teilnahme bzw. eine vorzeitige Abholung ermöglicht haben, werden im Schuljahr 2021/2022 nicht fortgeführt. Sollte jedoch im begründeten Einzelfall übergangsweise eine individuelle Anpassung der Teilnahmeverpflichtung erforderlich sein, die eine vorzeitige Abholung ermöglicht, so kann hier eine Ausnahmeregelung in einer Übergangsphase bis zu Beginn der Herbstferien gewährt werden.

In diesem Fall haben die Schulleitung und der Kooperationspartner bzw. Träger durch geeignete Maßnahmen (z.B. geregeltes Abmeldeverfahren und Teilnehmerlisten) dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Schülerinnen und Schüler zu welchen Zeiten an dem Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen.